

Auf die Beschwerde der Erich Stoecker Land- und Industriefilm A.G. in Berlin gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle betreffend den Film

„ Wer setzt auf Ambe “

wird wie folgt entschieden :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 17. September 1935 - Nr. 40094 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Feststellung der Filmprüfstelle, dass der vorliegende Film als Werbefilm zu bewerten ist, wird beigetreten. Hieran ändert der nicht uninteressante historische Teil nichts.

II. Die Darstellung des Films geht nirgends über die durchschnittliche Grundhaltung solcher Filme hinaus, sodass die Anwendung des § 8 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 nicht in Frage kommt.

III. Wenn der Beschwerdeführer sich darauf beruft, dass er sich das Ziel gesetzt habe, vor den Gefahren eines unregulierten Glücksspiels zu warnen, so kann er mit diesem Einwand nicht gehört werden. Nach dem das Lichtspielgesetz beherrschenden Grundsatz der Wirkungsprüfung kommt es nämlich für die Beurteilung eines Films nicht auf die Absicht seines Herstellers, sondern lediglich auf die Wirkung an, die der Film auf den Zuschauer ausübt. Diese geht vorliegend dahin, Interesse für das Lotteriespiel zu wecken.

Die

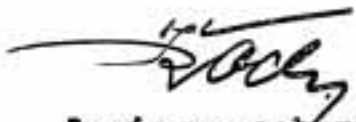
Die Feststellung der Filmprüfstelle, dass der Film geeignet sei, die sittliche und geistige Entwicklung Jugendlicher durch Erweckung des Spieltriebs schädlich zu beeinflussen, (§ 11 a.a.O.) ist nicht zu beanstanden.

IV. Das Verbot der Hahnenkampfszene aus dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung (§ 7,11 Abs 2 des Lichtspielgesetzes) steht mit der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle im Einklang.

V. Eine Anerkennung des Films als Lehrfilm kommt nicht in Frage, weil er zwar gewisse Kenntnisse über das Lotteriespiel, aber kein Lehrgut vermittelt.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,3 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt:



Regierungsüberinspektor.

